



Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
Uffizi d'agricultura e da geoinformaziun
Ufficio per l'agricoltura e la geoinformazione

7001 Chur, Ringstrasse 10 Telefon +41 81 257 24 32 Fax +41 81 257 20 17 E-Mail: info@alg.gr.ch www.alg.gr.ch

Rechtsgrundlagen der Amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden

AVGR 200.451

Richtlinie geografische Namen

Version: 1.1

22. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	ii
1 Einleitung	1
1.1 Rechtliche Grundlagen	1
1.2 Schreibweise der geografischen Namen	1
2 Flurnamen	2
3 Ortsnamen	2
4 Geländennamen	3
5 Objektnamen der BB und EO	3

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen	SB
1.0	12.09.2023	Ersterstellung	swa
1.1	22.12.2025	Kap. 3 Ortsnamen angepasst und punktuelle Anpassungen im Hinblick auf den Wechsel zum Datenmodell DMAV	swa/mdi

1 Einleitung

Die geografischen Namen der amtlichen Vermessung (AV) beinhalten die Namen der topografischen Objekte, die in den Themen Nomenklatur (NK), Bodenbedeckung (BB) und Einzelobjekte (EO) verwendet werden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der amtlichen Vermessung des Bundes sind unter [Rechtliches & Publikationen AV \(admin.ch\)](#) auffindbar.

- Verordnung über die geografischen Namen ([GeoNV](#); SR 510.625)
- Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung ([VAV-VBS](#); SR 211.432.21)
- Weisungen betreffend die Erhebung und Schreibweise der geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung in der deutschsprachigen Schweiz
- Richtlinie Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung Informationsebene Bodenbedeckung
- Richtlinie Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung Informationsebene Einzelobjekte

Die rechtlichen Grundlagen der amtlichen Vermessung des Kanton Graubünden sind unter [Rechtsgrundlagen - Geoinformation](#) auffindbar:

- Art. 5 der Verordnung über die amtliche Vermessung in Graubünden ([KVAV](#); BR 217.320)
- Erläuterungen zum Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden (AVGR 400.051)

1.2 Schreibweise der geografischen Namen

Die NK-Kommission ist Fachstelle des Kantons für die geografischen Namen der AV, sie legt die Schreibweise fest. Die genehmigten Schreibweisen sind auf unserer Webseite [Geografische Namen - Amtliche Vermessung](#) unter «Gemeindeweise Dokumente» publiziert.

Die Gemeinden können eine Änderung der Schreibweise bei der NK-Kommission beantragen. Das Antragsformular sowie ein Beispiel sind ebenfalls auf unserer Webseite [Geografische Namen - Amtliche Vermessung](#) unter «Gemeindeweise Dokumente» im Abschnitt «Formulare» bereitgestellt.

2 Flurnamen

- **Gletscher, Gelände (Berge, Pässe, Hügel etc.), Landschaften (Gebiete, Täler, Alpen, Fluren, Wälder etc.)** werden als Flurnamen flächig ausgeschieden. Die Perimetergrösse wird der Topologie angepasst und sollte zu den umliegenden Perimetern passen.
- **Strassen** werden nicht als Flurname ausgeschieden. Strassennamen werden in der Ebene Gebäudeadressen erfasst.
- Kleine **Flüsse und Bäche** werden grundsätzlich nicht als Flurname ausgeschieden, sondern in den Objektnamen der BB oder EO beschriftet. Die grösseren Flüsse werden vom Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) im Projekt NK 2.0 als Flurnamen erfasst. Umschreibt ein Name einen grösseren Perimeter als nur den Bach kann er, entsprechend grossflächig, ausgeschieden werden.
- **Seen** werden, wenn sie einen genehmigten Namen haben, als Flurname ausgeschieden.
- **Bauwerke** (Gebäude, Brücken, Ruinen etc.) werden in den Themen EO oder BB erfasst und können dort mit einem Objektnamen beschriftet werden. Bezeichnet der Name eines Objekts einen weiteren Perimeter als nur das Objekt selbst, kann der Name flächig als Flurname erfasst werden.
- **Mindestgrösse**
Flurnamenperimeter sollen mindestens 1000 m² gross sein. Bei kleineren Perimetern handelt es sich meist um Objektnamen.
- **Beziehung zu Liegenschaften**
Führt die Geometrie der Flurnamen entlang einer Liegenschaftsgrenze, gelten dieselben Stützpunkte. Kleine Schnittflächen sind zu vermeiden.
- **Detaillierungsgrad**
Die Flurnamen sollen pro Gebietstyp (bewohntes Gebiet, nicht bewohntes Gebiet) über den ganzen Kanton mit der gleichen Detaillierung erhoben werden.
- **Flächendeckung**
Die Flächendeckung der Ebene Flurnamen wurde im Kanton Graubünden mit dem Projekt NK10 000 erreicht. Somit werden die Flurnamen in der AV flächendeckend über die gesamte Gemeindefläche verwaltet.
- **Objektbildung**
Flurnamenperimeter sollen nicht unnötig getrennt werden. Zusammengehörige Flächen werden vereint.

3 Ortsnamen

Bei den Ortsnamen sind die offiziellen Namen der dauerhaft bewohnten Siedlungen aufgeführt. Für jede Siedlung ist die Einzelfläche über das überbaute Gebiet zu definieren. Grundlage für die Festlegung bilden die Grösse, der Charakter sowie die Einwohnerzahl der Siedlung.

Die Schreibweise richtet sich nach der Genehmigung durch die Nomenklaturkommission. Die Festlegung und Ausscheidung der Geometrie erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Rahmen der Überarbeitung der Nomenklatur.

Die Erklärung der Begriffe «Ort» (im Thema «Nomenklatur») und «Ortschaft» (im Thema «PLZOrtschaft») ist in den «Empfehlungen zur Schreibweise der Gemeinde- und Ortschaftsnamen» des Bundes enthalten.

4 Geländenamen

Der Punktdatensatz Geländenamen kann verwendet werden, um Namen zu erfassen, welche die Flurnamengebiete grossflächig überlagern.

Dies in bewusster Abweichung zu den Erläuterungen zum Datenmodell DM.01.

5 Objektnamen der BB und EO

In den Konferenzen der Kantonalen Vermessungsämter; Richtlinien Detaillierungsgrad AV BB und EO und in den «Erläuterungen zum Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung» wird beschrieben, welche Objekte beschriftet werden.

Die Schreibweise der Gewässernamen (Objekte der Art stehendes oder fliessendes Gewässer und Rinnsal) hat der genehmigten Schreibweise zu entsprechen.

Die Namen von Wäldern werden im Kanton Graubünden in der Ebene Flurnamen und nicht in der Ebene BB erfasst.